

Es werden noch Schöffen für die Schöffenwahl der Amtsperiode 01.01.2005 – 31.12.2008 gesucht

Im Jahr 2004 haben die Gemeinden in Vorbereitung der anstehenden Schöffenwahl eine Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen.

Die Gemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See gehören nach wie vor zum Bezirk des Amtsgerichtes Schwerin.

Die Gemeinden sind angehalten, folgende Anzahl von Vorschlägen einzubringen:

Gemeinde Leezen	2 Vorschläge
Gemeinde Pinnow	2 Vorschläge
Gemeinde Cambs	1 Vorschlag
Gemeinde Gneven	1 Vorschlag
Gemeinde Godern	1 Vorschlag
Gemeinde Langen Brütz	1 Vorschlag
Gemeinde Retgendorf	1 Vorschlag
Gemeinde Raben Steinfeld	1 Vorschlag
Gemeinde Rubow	1 Vorschlag

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Sollten Sie Interesse an der Tätigkeit haben, dann reichen Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 31.12.2003 beim Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen OT Rampe ein.

Die Bewerbung sollte enthalten:

Name, Vorname, Tag, Ort und Kreis der Geburt, Wohnanschrift und Beruf.

Bei der Wahl der Schöffen ist folgendes zu beachten:

- **Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind:**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

- **Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:**

1. Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

- **Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:**

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in der Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro im Amt Ostufer Schweriner See.
Ansprechpartner Frau Witte 03866-63216 und Frau Roll 03866-63222.